

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstrasse 7

D-10557 Berlin

vorab per Telefax 0049 30 9014-8790

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin	
Eing: 27. MAI 2006 P.	
<input checked="" type="checkbox"/> 1 Doppel	<input checked="" type="checkbox"/> Akten
<input checked="" type="checkbox"/> Vollm. div.	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 2
<input type="checkbox"/> fact.	<input type="checkbox"/> fact.

4051 Basel
Henric Petri-Strasse 19
Tel. 061 272 68 76
Fax 061 272 62 55
advokatur.mv@tiscali.net.ch

4410 Liestal
Rebgasse 15
Postfach 215
Tel. 061 921 50 58
Fax 061 921 92 05
advokatur.mv@tiscali.net.ch

29. MAI 2006
W. Joset

In Sachen

Basel, den 24.5.2006

Imbsweiler – Oswalt u. a.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

- VG 25 A 214 / 03 –

ist auf die gerichtliche Verfügung vom 10.03.2006 zu antworten.

Zu 1.), zu 2.)

I.)

Die Kläger haben nochmals Nachforschungen nach weiterführenden Dokumenten in Gang gesetzt, die teilweise bereits Erfolg hatten. Die neuen Dokumente werden nachfolgend vorgelegt.

Vertragsgrundlagen zu den Vorgängen

- Eintritt Herr Dr. Neumann 1922
- Austritt Frau Brandine Henriette Ida Oswald im August 1934 mit Wirkung zum 31.12.1933
- Austritt Herr Dr. Diedrich Becker vom 05.05.1936

konnten bisher noch nicht gefunden werden. Insoweit bleiben die – äußerst schwierigen – Nachforschungen unterwegs.

In dem Zusammenhang ist es auffällig, dass die Beklagte ihrerseits im gesamten Verfahren keinen einzigen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes geleistet hat, obgleich ihr der gesamte Archivapparat des Bundes und der Länder zur Verfügung steht. Es gibt eine einzige Bemerkung in einem Formanschreiben an den Antragsteller vom 29.09.1992, ausweislich derer das LAROV Berlin bei der Treuhandanstalt nach dem Verlag Rütten & Loening nachgefragt haben will, jedoch vergeblich, siehe die dortige Akte Blatt 23. Diese Feststellungen erstaunen unter anderem deswegen, weil die Treuhandanstalt den Verlag, der im übrigen einer der bekanntesten deutschen Verlage gewesen war, kurz zuvor als Treuhandunternehmen deklariert und an die Investorengruppe unter Führung der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH veräußert hatte, siehe dazu unsere Ausführungen vom 19. Juni 2003 Seite 14.

Aktivitäten solchen Inhaltes und Umfangs dürften den verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit einer Behörde nicht genügen.

Allerdings ist festzustellen, dass sich der Antragsteller, Herr Wilhelm Heinrich Oswald, selbst in seiner Erklärung auf die Nachfrage des

LAROV beim Magistrat der Stadt Potsdam vom 22.05.1991 zu den aufgeworfenen Fragen geäußert hat. Danach haben sich die Anteile am Verlag, siehe Blatt 48 der dortigen Verwaltungsakte, wie folgt dargestellt:

Wilhelm Ernst Oswald	50%
Dr. Diedrich Becker	25%
Dr. Neumann	25 %.

Diesen Feststellungen ist zumal in Berücksichtigung der Gesamtentwicklung zu folgen. Wir haben am 19. Juni 2003 auf Seiten 9 ff dargelegt, dass der Verlag 1887 in den Alleinbesitz des Herrn Johann Heinrich August Oswald übergegangen war, der nach seinem Tode am 30.11.1891 von seiner Ehefrau beerbt wurde. Diese hatte mit Wirkung zum 10.05.1907 den Vater des Antragstellers, Herrn Wilhelm Ernst Oswald, in die Gesellschaft aufgenommen, der die Positionen des Verlegers und des bestimmenden Gesellschafters übernahm und nach dem Tode der Mutter am 15.10.1915 Alleininhaber wurde, dann seine zwei Schwestern aufnahm, siehe dazu Anlage 2, jedoch lediglich mit einem Vermögensanteil. Aus dieser Konstellation ergibt sich zwanglos die Bestätigung dafür, dass Herr Dr. Neumann, der Jahre später als vierter Gesellschafter und von außerhalb der Familie über seine Mitarbeit im Verlag hinzutrat, nur eine Minderheitsbeteiligung in der genannten Höhe von 25 % eingeräumt worden ist.

Es ist nicht zu erkennen, dass sich diese Beteiligungsverhältnis im Zuge des Austritts der Frau Brandine Henriette Ida Oswald im August 1934 bzw im Zuge des späteren Austritts des Herrn Dr. Diedrich Becker 1936 geändert hätten. Insbesondere gibt es keinen Grund, an den eigenen Erklärungen des Antragstellers zu zweifeln, der

unmittelbar beteiligt gewesen ist. Zumal die Beklagte selbst über die Jahre keine Veranlassung gesehen hat, dessen Erklärungen, bzw seine Glaubwürdigkeit oder Glaubhaftigkeit in irgendeiner Weise in Frage zu stellen.

II.)

Dass auch der Austritt von Frau Brandine Henriette Ida Oswalt als Schädigungstatbestand gesehen werden muss, ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang. Frau Oswalt hatte ihren Anteil seit 1915 gehalten. Unmittelbar seit dem 30.01.1933 war der Verlag durch den Ausschluss aus Berufsverbänden und Kammern, die Erzwingung der Trennung von Autoren, die faktische Entfernung aus dem Markt insgesamt, die sich in einem Umsatzrückgang um 90 % zwischen 1933 und 1936 zeigte, rechtlos gestellt worden. Der Rückzug Frau Oswalts im August 1934 ist nur als Reaktion darauf zu verstehen. Die austretende Gesellschafterin sollte offenkundig vor speziell über die Beteiligung drohenden Repressionen, ferner vor weiteren, mit Sicherheit zu erwartenden Vermögensverlusten bewahrt werden.

Im Fall des Herrn Dr. Diedrich Becker ist das noch deutlicher. Herr Dr. Becker ist ausweislich des Handelsregisters, siehe dazu Anlagen 6 und 7, unmittelbar vor dem Zwangsverkauf an Herrn Dr. Hachfeld im Mai 1936 ausgetreten. Ein normales Verkehrsgeschäft ist in dem Zusammenhang auszuschließen. Jedenfalls obläge es diesbezüglich infolge der Geltung des Alliierten Rückerstattungsrechtes, da es sich um eine Veräußerung nach dem 15.09.1935 handelt, der Beklagten, den Gegenbeweis nach Art 3 (2), (3) REAO zu führen.

III.)

Wendet man sich nach den Vordarlegungen der Frage des für die Rückerstattung erforderlichen Quorums zu, ist zunächst wiederum an das Alliierte Rückerstattungsrecht anzuknüpfen. Nach Art 8 REAO

AO BK / 0 (49) 180
VOBl für Groß – Berlin 1949, Seite 221
siehe dazu ferner Godin Rückerstattung
feststellbarer Vermögensgegenstände
2. Aufl Seite 24 ff

konnte im Fall einer Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Körperschaft, die nach dem Handelsgesetz organisiert, sodann verfolgungsbedingt aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen worden war, jeder Assoziierte (Teilhaber, Mitglied oder Gesellschafter) den Anspruch auf Rückerstattung erheben, der zugleich als zugunsten aller Assoziierten, denen der gleiche Anspruch zustand, erhoben galt, siehe dazu Art 8 Satz 2 REAO. Ein Quorum war also gerade nicht Anmelde – oder Rückerstattungsvoraussetzung. Bei dieser Gesetzeslage kommt die Erhebung entgegenstehender Anforderungen jedenfalls für vom Nationalsozialismus Verfolgte nicht in Betracht.

Art 8 REAO ist auf den Fall der Kläger direkt anzuwenden, da durch den Zwangsverkauf im Mai 1936 nach den vorangegangenen Zwangsverkäufen die Gesellschaft aufgelöst war, wie das Handelsregister dokumentiert.

Die Rechtsprechung hat dem durch das Bundesverwaltungsgericht bereits insofern Rechnung getragen,

VIZ 2002, 18 ff

als für Schadensfälle aus nationalsozialistischem Unrecht ein Quorum jedenfalls dann nicht Rückgabevoraussetzung sein kann, wenn die jüdischen Nachfolgeorganisationen nach § 2 (1) Satz 3, Satz 4 VermG eintreten. Zur Begründung stellt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest:

“Der Zweck der Nachfolgeregelung, der darin liegt zu verhindern, dass der Fiskus des Staates begünstigt wird, in dessen jüngster Geschichte sich das wiedergutzumachende Unrecht ereignet hat (BT – Dr 11 / 7831, S. 4), legt ebenfalls nahe, die Kl. als Rechtsnachfolgerin der H – GmbH anzusehen, und dies auch, ohne dass es auf ein Quorum ankommt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus systematisch ermordet worden und daher in zahllosen Fällen weder die Geschädigten selbst noch Nachkommen in der Lage sind, vermögensrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Gegen die Anwendung der Quorumsregelung spricht ferner, dass die Auflösung jüdischer Gewerbebetriebe erfolgen konnte, obwohl die jüdischen Anteilseigner nicht die Mehrheit an der Gesellschaft hielten; bereits eine Kapitalbeteiligung von mehr als 1 / 4 reichte nach Art. 1 § 1 III Lit. b der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.06.1938 (RGBl I, 627) aus. Dem würde es widersprechen, wenn die Rechtsnachfolge durch die JCC eine jüdische Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % voraussetzen müsste.

Auch Nachfolgeorganisationen im Sinne des Rückerstattungsrechts waren für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs auf kein Quorum angewiesen ...

Dies ist von Belang, da die alliierten Rück-

erstattungsregeln und die dazu ergangene Rechtsprechung i. R. von § 1 VI VermG heranzuziehen sind ...“

BVerwG VIZ 2002, 18 (19) mit weiteren Nachweisen auf das alliierte Rückerstattungsrecht auf Seite 19

Diesen zutreffenden Erwägungen ist lediglich hinzuzufügen, dass sie nicht nur für die Auffangorganisationen nach dem Tode der Opfer, sondern auch und erst recht für die überlebenden Verfolgten selbst und deren Rechtsnachfolger anzuwenden sind. Insbesondere und erst recht die Verfolgten selbst sind nämlich davor zu schützen, dass Deutschland auch noch von den Folgewirkungen der im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen profitiert.

Die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 ist gerade für die streitgegenständliche Konstellation heranzuziehen. Die Geltung des alliierten Rückerstattungsrechtes ist bereits angesprochen.

Danach können die Verfolgten selbst nicht schlechter gestellt werden als die nachfolgenden Ersatzorganisationen.

IV.)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in den Fällen nationalsozialistischer Verfolgung die Unternehmensrückgabe von

einem Quorum nicht abhängig gemacht werden kann.

Unabhängig davon erfüllen die Kläger das Quorum, entweder nach Maßgabe der mitgeteilten Mehrheitsverhältnisse. Andernfalls sind die Quoten nach § 6 (1) Satz 1 VermG, § 17 (2) URüV zu bilden, im Zweifel also nach der Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter unter Hinzurechnung der in 1934 und 1936 zwangsweise ausgeschiedenen Gesellschafter, § 17 (1) Satz 2 URüV, § 6 (5 b) VermG.

Zu 3.)

Für die Rechtsnachfolger nach Herrn Dr. Neumann haben die Kläger die Klage nicht erhoben.

Zu 4.)

Wir überreichen:

Skizze zum Stammbaum der Kläger
(Anlage 1).

a)

Die Klägerin zu 1.) ist die Tochter, der Kläger zu 2.) ist der Sohn und die Klägerin zu 3.) ist die verwitwete Ehefrau des Herrn Wilhelm Heinrich Oswald, der mit Schreiben vom 03.10.1990 die erhobenen Ansprüche angemeldet hat.

B e w e i s

Erbschein nach Herrn Wilhelm Heinrich Oswald
wird so rasch als möglich nachgereicht,

Dessen Erbberechtigung nach Herrn Wilhelm Ernst Oswald ist bereits zur Verwaltungsakte gereicht. Wir überreichen die entsprechenden Erbscheine vorsorglich nochmals.

Erbschein nach Herrn Wilhelm Ernst Oswald
vom 15.11.1949

wird so rasch als möglich nachgereicht

Erbschein nach Herrn Ernst Ludwig Oswald
vom 11.11.1949

wird so rasch als möglich nachgereicht

b)

Die Klägerin zu 4.) ist die Witwe des Herrn Dr. Werner D. Becker, der der einzige Sohn der Eheleute Johanna Maria Becker geb. Oswald – die Schwester Herrn Wilhelm Ernst Oswalds – und des Herrn Dr. Diedrich Becker gewesen ist.

B e w e i s

Erbschein nach Herrn Dr. Werner D. Becker

wird so rasch als möglich nachgereicht

Erbschein nach Frau Johanna Maria Becker
geb. Oswald

wird so rasch als möglich nachgereicht

Zu 5.)

Zu der Frage, welche Rückerstattungs - /
Wiedergutmachungsverfahren für die Rechtsvorgänger der Kläger
geführt worden sind, überreichen wir zum

B e w e i s

Schreiben Frau Johanna Maria Becker
vom 25.03.1952 an die Stadt Frankfurt am Main
(Anlage 2)

Schreiben der Stadt Frankfurt am Main
vom 28.03.1952
(Anlage 3)

Schreiben RA Dr. Weydekamp
vom 19.04.1952 an die Stadt Frankfurt am Main
(Anlage 4)

Schreiben RA Dr. Weydekamp
vom 02.07.1952 an die Stadt Frankfurt am Main
(Anlage 5)

Schreiben der Stadt Frankfurt am Main
an Herrn Dr. Weydekamp vom 30.07.1952
(Anlage 6).

Daraus ergibt sich, dass weder der Familienzweig Becker noch Frau Brandine Henriette Ida Oswalt solche Ansprüche geltend gemacht haben. Die Betroffenen haben das selbst in ihren Erklärungen klargestellt.

“Nach dem Wiedergutmachungsgesetz haben wir doch bestimmt ein Recht auf Entschädigung. Meine Schwester und ich leben z. Zt. in bedrängten Verhältnissen – mein Mann ist 1950 gestorben und ich habe keinerlei Pension – so dass eine Wiedergutmachung ganz besonders in Betracht käme für uns Beide. Wir wären Ihnen ungemein dankbar, wenn Sie mir raten würden, wohin wir uns in dieser Angelegenheit wenden müssen, es sei denn, dass Sie selbst in der Lage wären, etwas für uns zu tun.“

Schreiben Frau Johanna Maria Becker
vom 25.03.1952

(Anlage 2)

Dann haben auch die Nachforschungen des mit der Sache beauftragten Rechtsanwalts Dr. Weydekamp nichts über eine Anmeldung von Ansprüchen ergeben.

Schreiben Herrn Dr. Weydekamp

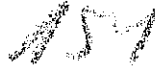
vom 02.07.1952
(Anlage 5)

An der Reaktion der Stadt Frankfurt am Main vom 30.07.1952 ist hervorzuheben, dass unter Verweis auf die Verbringung des Verlages nach Potsdam auf die Aussichtslosigkeit der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen hingewiesen wurde.

“Da sich der Sitz des alten Verlages außerhalb des Geltungsbereiches des Rückerstattungsgesetzes, nämlich in Potsdam, befindet, kann vorläufig eine Rückerstattung durch Frau Becker nicht betrieben werden.“

Schreiben der Stadt Frankfurt am Main
vom 30.07.1952
(Anlage 6)

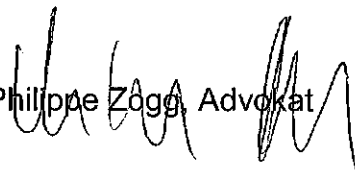
Diesbezüglich knüpfen wir an unsere Ausführungen aus der Klagebegründung auf Seite 28 an. Dort ist zusammenfassend dargelegt, dass es nach der Ansicht der Beklagten akzeptiert werden müsste, dass man die in der Nachkriegszeit erhobenen Ansprüche der Verfolgten unter Hinweis auf die Belegenheit des Vermögens in der DDR – Ort der Entziehung des Vermögens nicht maßgeblich – und die nunmehr erhobenen Ansprüche unter Hinweis auf den Ort der Entziehung – nunmehr Ort der Belegenheit des Vermögens nicht maßgeblich – zurückwies. Es würde dann, und zwar im Zuge einer denkbar zynischen Ableitung, eine von der Rechtsordnung selbst geschaffene, wiedergutmachungsfreie Zone entstehen, da man den Verfolgten jeweils wechselnde Bedingungen auferlegt, die diese unter keinen Umständen erfüllen können. Eine solche Zone sollte jedoch durch das Vermögensgesetz keinesfalls geschaffen werden. Würde eine Lücke bestehen, wäre diese verfassungskonform zu



schliessen.

BVerwG (7 C 02 / 04)
vom 09.12.2004, nicht veröffentlicht

Einfache Abschrift fügen wir bei.


Philippe Zogg, Advokat

155

ANLAGEN I/S IMBSWEILER-OSWALT U.A. / BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Skizze zum Stammbaum der Kläger
2. Schreiben Frau Johanna Maria Becker vom 25.3.1952
3. Schreiben der Stadt Frankfurt am Main vom 28.3.1952
4. Schreiben RA Dr. Weydekamp vom 19.4.1952
5. Schreiben RA Dr. Weydekamp vom 2.7.1952
6. Schreiben der Stadt Frankfurt am Main vom 30.7.1952

Beilage	1
Advokatur & Notariat Mattle / Neidhart Vollenweider / Brutschin Zogg / Joset	

Johann Heinrich August Oswalt
 (bis 1857: Ochs)
 seit 1887 Alleinhaber
 05.08.1830
 bis 30.11.1891

Sofie Karoline Brandine Oswalt
 geb. Deichler
 ...
 bis 15.10.1915

Brandine Henriette
 Ida Oswalt
 ca. 1871

*Sofie
1874*

Johanna Maria Becker - Dr. Friedrich Becker
 geb. Oswalt
 06.05.1881
 bis 22.12.1961

*Sofie
1874*

Wilhelm Ernst Oswalt - Wilhelmine Oswalt
 geb. Rosenhaupt
 15.03.1877
 bis 30.06.1942
 18.06.1883
 bis 17.02.1938

Dr. Werner D. Becker - Walburga Sabina Becker
 04.11.1908
 bis 17.08.1995

W. 2014

Wilhelm Heinrich Oswalt - Helene Oswalt
 geb. Blauer
 10.03.1920
 bis 01.08.1996
 ...
 bis 08.05.1945

*Sofie
1874*

Ruth Imbsweiler - Oswalt Stefan Thomas Oswalt
W. 2014 *W. 2012*

157
Frau Johanna Becker
Iserlohn

Iserlohn, den 25. März 1952
Rudolfstr. 10

Rechnamt Finanzverwaltung Eingang: 28. MRZ. 1952 Geschen: Sachbeark: RE
--

Herrn

Oberbürgermeister K o o
Frankfurt a.M.

Einschreiben
- 1944 -
Rechnamt & Finanz

Magistrat - Stadtkanzlei Frankfurt a. M.
26. MRZ. 1952
Tab. Nr. 5358
Sachb. 7.8

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Im voraus bitte ich um Entschuldigung, wenn ich Sie in einer persönlichen Angelegenheit belästige.

Meine 80jährige Schwester und ich - 70jährig - sind Frankfurter Kinder, Töchter des verstorbenen Verlegers und Besitzers des Verlages R ü t t e n & L o e n i n g in Frankfurt a. Main, H e i n r i c h O s w a l t. Unsere Mutter, Brandine Oswald geb. Deichler, Tochter des Konsistorialrat Deichler, langjähriger Pfarrer erst an der Dreikönigskirche in Sachsenhausen bei Frankfurt, dann an der Peterkirche in Frankfurt. - Nach dem Tode unseres Vaters wurde sein Sohn, unser Bruder Wilhelm Ernst Oswald, Leiter der Firma Rütten & Loening, doch waren meine Mutter und wir Schwestern mit unserem Vermögen beteiligt und blieben es auch nach dem Ableben unserer Mutter.

In Verlauf der Jahre nahm mein Bruder seinen Prokuristen, Herrn Adif N e u m a n n - der Rasse nach Jude - , als Teilhaber in das Geschäft. Da mein Vater als Jude geboren, - im 12. Lebensjahr getauft -, mein Bruder mit einer Jüdin verheiratet war und daher als Jude galt, war die Firma bei zwei nicht arischen Teilhabern von 1933 ab im NS-Staat schweren Schädigungen ausgesetzt, bis im Jahre 1936 Herr Dr. Goebbels verlangte, dass der Verlag in arische Hände übergehen müsse, andernfalls er enteignet werden würde. Als Käufer kam der arische Dr. H a s h f e l d in Potsdam in den Besitz des Verlages. Mein Bruder wurde 1942 wegen Nichttragen des Judensterns von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen bei Berlin verschickt, von wo wir nach 3 Wochen seine Todesnachricht erhielten. Sein ältester Sohn, Heinrich Oswald, studierte damals in Zürich, sein zweiter Sohn Ludwig wurde von der Gestapo nach Polen verschleppt und trotz aller Nachforschungen haben wir niemals wieder etwas von ihm gehört. Auch ich wurde 1944, damals 63jährig, als Halbarierin von Mann und Bohn weg in ein Arbeitslager verschickt.

Frau Johanna Becker
Iserlehn

-3-

158

Meine Schwester Brandine Oswalt, 1944 in Frankfurt ausgebombt, hat alles verloren, vorher schon ihr Einkommen aus Teilhaberschaft, und ist z.Zt. auf Wohlfahrtskosten hier in Iserlehn in einem Altersheim untergebracht. Leider sind ihr die Akten von Rütten & Loening mit allem Uebrigen in ihrer Wohnung verbrannt, die unsrigen bei der Beschlagnahme unseres Hauses durch die Engländer und dem überstürzten Verlassen desselben abhanden gekommen.

Vor einigen Jahren nun hat der Sohn des Teilhabers Adolf Neumann, Herr Hanno Neumann, in Frankfurt einen neuen Verlag unter dem Namen der alten Firma Rütten & Loening gegründet, soviel uns bekannt ist auch mit Genehmigung und zusagender Hilfeleistung der Stadt Frankfurt, ohne uns jedoch von seiner Absicht vorher zu unterrichten. Da die Firma Rütten und Loening doch einen alten Familienbesitz darstellt, - unser Vater erbte den Verlag von seinem Onkel Josef Rütten, erscheint es uns zumindest erstaunlich, dass der Sohn des früheren Teilhabers unter Bewächtigung des alten Firmennamens einen neuen Verlag gründete, ohne uns irgendwie Entschädigung schuldig zu sein glaubt. Wie wir kürzlich erfahren, ist der Verlag nach Darmstadt übersiedelt. Nach dem Wiedergutmachungsgesetz haben wir doch bestimmt ein Recht auf Entschädigung.

Meine Schwester und ich leben z.Zt. in bedrängten Verhältnissen - mein Mann ist 1950 gestorben und ich habe keinerlei Pension - sodass eine Wiedergutmachung ganz besonders in Betracht käme für uns Beide.

Wir wären Ihnen ungemein dankbar, wenn Sie mir raten würden, wohin wir uns in dieser Angelegenheit wenden müssen, es sei denn, dass Sie selbst in der Lage wären, etwas für uns zu tun. Insbesondere wäre von Wichtigkeit zu erfahren, wiewo die neue Firma berechtigt ist, den Namen der alten Firma fortzuführen und ob diese Firma als Nachfolge der alten Firma anzusehen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Frau Ww. Johanna Becker geb. Oswalt
(Frau Ww. Johanna Becker geb. Oswalt)

159

Rechnamt-Finanzverwaltung

3425

Herrn
Sigfred Faubert,
Frankfurt am Main
~~.....~~
Hamburger-Allee 23

Börsenverein Deutscher Verleger u.
Buchhändler-Verbände e.V.

28. März 1952

-R II/53- 28.3.52

Sehr geehrter Herr Faubert!

Frau Johanna Becker geb. Oswald, Tochter des früheren Inhabers Oswald des Verlages Rütten & Loening und frühere Teilhaberin an diesem Verlag ist an uns herangetreten, um wegen ihrer Wiedergutmachungsansprüche Unterstützung seitens der Stadt zu erhalten. Weil wir hierüber verschiedene Auskünfte über den von dem Sohn des früheren Teilhabers Neumann wieder betriebenen Verlag Rütten & Loening benötigen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie hierüber mit dem Untersichneten eine Rücksprache haben könnten. Wir würden empfehlen, den Termin telefonisch (Rathaus 90221 App. 3425) zu vereinbaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:

Magistraterat

2) Wv. 10.4.

Dr. jur. Helmut Weydekamp

Rechtsanwalt und Notar

Iserlohn (Westf.), Gerichtstraße 12

(jährig gegenüber dem Amtsgericht)

Fernruf 38276

Postfachkasten, Dortmund 9096

Zuständigkeitsbereich: Bielefeld, Paderborn, Hamm

Zugewandlung von Landgericht Hamm

ISERLOHN, den 19. April 1952
Postfach 165
Dr. W./B.

Rechnungsamt
Finanzverwaltung
Eingeg.: 2 APR. 1952
Gezeichnet: *[Handwritten Signature]*
Sachbearb. *[Handwritten Initials]*

an die
Stadt Frankfurt am Main
Rechnungsamt, Finanzverwaltung

FRANKFURT a.M.

Betr.: Dortiges Schreiben vom 28.3.1952 -R II/52-
Frau Johanna Becker, Iserlohn, Rudolfstrasse 10.

Ich nehme Bezug auf Ihr obenangeführtes Schreiben dessen Empfang
ich mit bestem Dank für Frau Becker bestätige.
Ich habe die Angelegenheiten für Frau Becker gelegentlich bearbeitet.
Frau Becker weist leider nicht, ob damals eine Anmeldung nach dem
Rückersatzungsgesetz erfolgt ist. Ich bin dabei, dies zu ermitteln
und werde Ihnen darüber baldigst einen Bescheid zukommen lassen.

Hochachtungsvoll!

Dr. Helmut Weydekamp
Rechtsanwalt

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Beilage *1/5*

Advokatur & Notariat
Matte / Neidhart
Vollenweider / Brutschin
Juli 1952
Zegg / Joset

Dr. jur. Helmut Weydekamp

Rechtsanwalt und Notar

Iserlohn (Westf.), Gerichtstraße 12

(schräg gegenüber dem Amtsgericht)

Fernruf 2826

Postcheckkonto: Dortmund 9094
Bankverbindung: Rhein-Ruhr-Bank, Filiale Iserlohn

Zugelassen am Landgericht Hagen

Rechnalamt	
Finanzverwaltung	
Eingog.: - 4. JULI 1952	
Geschen:	<i>RE</i>
Sachbearb.:	<i>RE</i>

ISERLOHN, den. 2.
Postschlüsselruch 165
Dr. W./U.

An die

Stadt Frankfurt am Main
Rechnel-Amt, Finanzverwaltung

F r a n k f u r t a. M a i n

Betr.: Dortiges Schreiben vom 28.3.1952, -R II/52-
Frau Johanna Becker, Iserlohn, Rudolfstr. 10.

In der obenbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 19. April 1952 und teile Ihnen mit, dass leider nicht festzustellen ist, ob eine Anmeldung nach dem Rückerstattungsgesetz erfolgt ist.

Ich habe mich zwecks Erkundigung an die

"Jewish Restitution Successor Organization"
Frankfurt /Main, Wiesenhüttenplatz 37.

gewandt, die ihrerseits wieder eine Auskunft bei der "Hessischen Treuhandverwaltung G.m.b.H. in Wiesbaden einholte. Über eine Anmeldung war aber leider nichts festzustellen.

Als der Verlag arisiert wurde, waren noch nach Auskunft der Treuhandverwaltung

Herr Adolf Neumann
Herr Ernst Oswald und
Herr Sanitätsrat Dr. Dietrich Becker, Iserlohn,

der verstorbene Ehemann meiner Mandantin, die persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Ruetten & Loening.

Ich möchte Sie namens der Frau Johanna Becker bitten, Ihrerseits die weiteren Ermittlungen forzusetzen und über das Ergebnis recht bald einen Bescheid zu erteilen.

Hochachtungsvoll!

*Herrn Coll. Kiehn
4/27 K*

W. Kiehn
Rechtsanwalt
Griffith
Kiehn

162

Beilage	6
Advokatur & Notariat Matle / Neidhart Vollenweider / Brutschin Zogg / Josef	

Wey

3428

Herrn
 Rechtsanwalt Dr. Weydekamp
 (215) IsarLohn
 Postschliessfach 165

du 30. Juli 1952

Dr. W./Ka. 24. Juli 1952 34/58

30. Juli 1952

Verlag Ruetten & Loening
(Frau Johann Becker, IsarLohn).

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Zwischenzeit haben wir folgendes feststellen können:

Der Sitz des Verlages Ruetten & Loening wurde 1936 von Frankfurt am Main nach Potsdam verlegt. Die Eintragung im hiesigen Handelsregister wurde gelöscht.

Unter den alten Firmennamen haben wir seitdem in Frankfurt am Main keine Neuanmeldung zum Handelsregister feststellen können. Ob der Verlag in Darmstadt unter diesen Namen im Handelsregister eingetragen ist, konnten wir nicht erfahren.

Vor Neugründung des Verlages sollen in Frankfurt am Main auch Besprechungen mit Herrn Oswalt aus Zürich stattgefunden haben. Wir empfehlen Ihnen, sich deshalb an Herrn Heiri Oswalt, Zürich 38, Kalchbühlstrasse 59, zu wenden.

Da sich der Sitz des alten Verlages ausserhalb des Geltungsbereiches des Rückerstattungsgesetzes, nämlich in Potsdam, befindet, kann vorläufig eine Rückerstattung durch Frau Becker nicht betrieben werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

2/ Weydekamp

Weydekamp

W. 1.3.53
W. 1.4.53

W. 1/4 53
W.

W.